

Ausgabe 22 – 07.06.2017

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen dualen Bachelorstudiengang Weinbau und Oenologie an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Seite 7: Impressum

Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen dualen Bachelorstudiengang Weinbau und Oenologie

vom 07. Juni 2017

Präambel

Nach Beschluss des *Gemeinsamen Ausschusses der Fachbereiche (GAF) des Fachbereichs Marketing und Personalmanagement der Hochschule Ludwigshafen, des Fachbereichs I - Life Sciences and Engineering der Technischen Hochschule Bingen und des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern* vom 15.05.2017 auf Grund des *Kooperationsvertrages* vom 06.04.2009 hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am 07.06.2017 die Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen dualen Bachelorstudiengang „Weinbau und Oenologie“ genehmigt, nachdem der Senat dazu Stellung genommen hat. (§ 86 Abs. 2 Satz 3 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), §§ 76 Abs. 2 Nr.6, 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG). Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums	3
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen; Prüfungsorganisation	4
§ 7 Schriftliche Abschlussarbeit	5
§ 8 Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	5
§ 9 Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen	5
§ 10 In-Kraft-Treten	5
§ 11 Übergangsregelung	5
Anlage 1: Studienverlaufsplan	6

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den grundständigen dualen Bachelorstudiengang „Weinbau und Oenologie“ gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Prüfungsordnung enthält ergänzende spezielle Regelungen für den Abschluss des Studienganges.

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen

Weitere Voraussetzung ist ein Ausbildungsvertrag mit einem Kooperationsbetrieb. Zugang kann auch Personen gewährt werden, die eine entsprechende berufliche Ausbildung als Winzerin/Winzer oder Weintechnologin/Weintechnologe (Küferin/Küfer) nachweisen können. Nach einer Äquivalenzprüfung für außerhochschulische Leistungen müssen fehlende Kompetenzen und damit Module des Prosemesters abgelegt werden. Entscheidungen hierüber fällt der Prüfungsausschuss. Diese Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich, die gemäß Prüfungsordnung vorgesehenen Praxisprojekte gemäß Curriculum (Anlage 1, Abb. 2) in einem Kooperationsunternehmen abzuleisten.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht Hochschule Ludwigshafen am Rhein den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.).

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (3) Das Studium ist mit einer 24-monatigen praktischen Berufsausbildung zur Winzerin oder zum Winzer verknüpft. Die Anerkennung der Leistungen, die in der dem Studium vorangehenden 14-monatigen Praxisphase inkl. der im Prosemester zu erbringenden Modulprüfungen im Umfang von 30 Leistungspunkten erbracht wurden, ist zum Erwerb der für den Studienabschluss vorgesehenen 210 LP erforderlich. Die Aufteilung der 30 Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage 1 (Abb. 1).
- (4) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 210 Leistungspunkte und schließt die fünf Praxisprojekte, die Große Exkursion sowie die Bachelorarbeit ein. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von zwölf Leistungspunkten sowie einem Leistungspunkt für die Disputation. Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Pflicht- oder Wahlpflichtmodule ergeben sich aus Anlage 1.
- (5) Die Praxisprojekte sind gemäß Anlage 1 abzuleisten. Die Praxisprojekte des fünften oder sechsten Semesters sollen im Ausland durchgeführt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche (GAF) wählt einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - vier Professorinnen oder Professoren, die in dem Studiengang lehren,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kooperationspartners DLR Rheinpfalz,
 - ein studentisches Mitglied,
 - ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG. Dies gilt nur insoweit die kooperierenden Hochschulen von der Regel nach § 37 Absatz 2, Nr. 4 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG in der Grundordnung keinen Gebrauch machen. Sollten die Hochschulen einen entsprechenden Beschluss fassen, muss jede Gruppe vertreten sein.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen; Prüfungsorganisation

- (1) Bei der Abgabe von schriftlichen Ausarbeitungen (wie Seminar-, Projekt-, Hausarbeiten, Berichten, Protokollen) haben die Studierenden zu versichern, dass sie die Arbeit – bei Gruppenarbeiten ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig angefertigt haben und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend, bei elektronischer Zusendung das Eingangsdatum. Liegt der Abgabetermin von schriftlichen Ausarbeitungen weniger als sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn des auf den Abgabetermin folgenden Semesters, muss die Korrektur abweichend von der APO § 11 Absatz 4 Satz 4 innerhalb von sechs Wochen erfolgt sein.
- (2) Eine Anwesenheit der Studierenden kann bei Veranstaltungen mit Laboranteilen, bei Exkursionen und fremdsprachlichen Veranstaltungen verpflichtend sein, wenn aus sachlichen Gründen eine permanente Fortschrittskontrolle erforderlich ist. Die Studiengangleitung legt im Benehmen mit den jeweiligen Lehrenden mit Beginn des Semesters die Modalitäten zur Anwesenheitspflicht fest.
- (3) Der Zugang für nachfolgende Modulprüfungen kann von der erfolgreichen Teilnahme an der der Modulprüfung vorangegangenen Prüfungsvorleistung nach § 13 Absatz 5 APO abhängig gemacht werden.
 - Chemische Grundlagen für Weinbau und Oenologie
 - Grundlagen der Physik und Technik
- (4) Für die Modulprüfungen des Prosemesters gelten die Regelungen dieser Ordnung sowie der APO entsprechend.

§ 7 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Ergänzend zu der APO § 18 Absatz 6 kann eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter auch hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender an der Hochschule Kaiserslautern oder der Technischen Hochschule Bingen sein.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.
- (3) Die Modulnote Bachelorarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit (12 CP) und der Bewertung der Disputation (1 CP) zusammen, wobei die Note der schriftlichen Arbeit dreifach gewertet wird.

§ 8 Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das Verfahren analog zu § 19 Absatz 8 APO angewendet. Das Modul Bachelorarbeit erhält zusätzlich den Gewichtungsfaktor 2.

§ 9 Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

Abweichend vom § 23 Absatz 2 APO unterzeichnet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschuss der Fachbereiche (GAF) die Urkunde, auf der die beteiligten Hochschulen genannt sind.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im dualen Bachelorstudiengang „Weinbau und Oenologie“ ab dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben.
- (2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Weinbau und Oenologie vom 20.06.2014 außer Kraft.

§ 11 Übergangsregelung

- (1) Abweichend von § 10 Absatz 2 werden Studierende, welche vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im dualen Bachelorstudiengang Weinbau und Oenologie aufgenommen haben, nach der Speziellen Prüfungsordnung vom 20.06.2014 geprüft. Prüfungen nach der Speziellen Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Weinbau und Oenologie vom 20.06.2014 werden letztmalig im Wintersemester 2020/2021 durchgeführt.
- (2) Studierende nach Absatz 1 Satz 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft.

Ludwigshafen am Rhein, Kaiserslautern, Bingen, den 07. Juni 2017

gez. Prof Dr. Uli Schell
Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der Fachbereiche (GAF) des Fachbereichs II (Marketing und Personalmanagement) der Hochschule Ludwigshafen, des Fachbereichs I (Life Sciences and Engineering) der Technischen Hochschule Bingen und des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Erläuterungen zu Modul-Inhalten und –Prüfungen finden Sie im aktuellen Modulhandbuch.
Die Wahloptionen der Wahlpflichtfächer (WPF) werden durch Aushang bekannt gegeben.

Abbildung 1 Lehrinhalte im Rahmen der 14-monatigen Praxisphase (ProSemester) (§ 4 Abs. 3)

Semester	Anw.pflicht Prüf.vor- leistung	Wahl- pflicht- fach	SWS	Credit Points	Prüfungs- leistung	Art der Prüf- leistung	Max. Prüf.dauer (bei Klausur)
ProSemester							
Grundlagen des Weinbaus			6	8	SL	K/MP	180
Grundlagen der Oenologie			6	8	SL	K/MP	180
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			5	6	SL	K	120
Chemische Grundlagen für Weinbau & Oenologie	PVL		7	8	SL	K	180
Summe			24	30			

Abbildung 2 Studienverlauf und Prüfungsgebiete

Semester	Anw.pflicht Prüf.vor- leistung	Wahl- pflicht- fach	SWS	Credit Points	Prüfungs- leistung	Art der Prüf- leistung	Max. Prüf.dauer (bei Klausur)
Semester 1							
Biologie der Rebe und Traube			6	6	P	K	180
Grundlagen der Physik und Technik	PVL		7	9	P	K	180
Fremdsprachliche Kommunikation/Präsent. I	O	1)	5	6	SL	PRV	
Methodenkompetenz fürs Studium			8	9	P	K/HA/PRV	180
Semester 2							
Anbauverfahren im Weinbau	x		7	9	P	K, PB	120
Praxisprojekt Weinbau			2	5	P	PRV	
Anwendung der Chemie in der Oenologie	x		6	6	P	K, PB	120
Marketing und Vertrieb			4	4	P	K/HA/PRV	120
Wirtschaftsrecht			6	6	P	K	180
Semester 3							
Oenologie	x		6	7	P	K, PB	120
Mikrobiologie	x		6	6	P	K, PB	120
Praxisprojekt Oenologie I			2	5	P	PRV	
Marketingforschung/statistische Methoden			6	6	P	K	180
Finanzen und Kostenrechnung			5	6	P	K	120
Semester 4							
Phytophysiologie im Weinbau	x		9	9	P	K, PB	180
Praxisprojekt Phytophysiologie			2	5	P	PRV	
Weinsensorik	x		6	7	P	K, PB	120
Unternehmensführung u. Personalmanagement			6	6	P	K	180
Fremdsprachliche Kommunikation/Präsent. II	O	1)	2	3	SL	PRV	
Semester 5							
Weinbautechnik	O		5	6	P	K, PB	120
Technologie des Weines		2)	6	6	P	K	180
Praxisprojekt Oenologie II			2	5	P	PRV	
Jahresabschluss und Steuern			6	6	P	K	180
Operatives Management			6	7	P	K, PA	180
Semester 6							
Rebenzüchtung und Biotechnologie	x	1)	6	6	P	K, PA	180
Dienstleistungsmanagement	O	1)	6	6	P	PA	
Praxisprojekt Ökonomie/Marketing			2	5	P	PRV	
Bachelorarbeit			1	12	P		
Kolloquium zur Bachelorarbeit				1	P	MP	
Summe Semester 1 bis 6			141	180			
Summe Studium			165	210			

X = Anwesenheitspflicht (Labor)
O = Anwesenheitspflicht (Exkursion)
PVL = Prüfungsvorleistung

P = Prüfungsleistung (benotet; Eingang in die Endnotenberechnung)
SL = Studienleistung (unbenotet; ohne Eingang in Endnotenberechnung)

K: Klausur
MP: Mündliche Prüfung
HA: Hausarbeit/Seminararbeit
PA: Projektarbeit
PB: Praktikumsbericht
PRV: Präsentation/Referat/Vortrag

1) Block mit zwei WPF aus denen eins zu belegen ist
2) zwei Blöcke mit je zwei WPF aus denen jeweils eins zu belegen ist

Komma (,) bedeutet "und"
Solidus (/) bedeutet "oder"; In begründeten Ausnahmefällen sind Kombinationen möglich

Impressum:

Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0

Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de

Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.